GEMEINDE
TALHEIM
Kreis Heilbronn

Vorlage Nr.	Datum
8/17	10.02.2017

GR	TA	VA	KiGaA
X			

X öffentlich ☐ nichtöffentlich

Sitzung am 20.02.2017

Aktenzeichen: 425.26:

TOP 3: Pflege- und Seniorenheim
- Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens zum Standort Tannenäcker
- Abhilfeentscheidung

I. Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, an dem feststellenden Bescheid vom 07.12.2016 über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf der Grundlage des Rechtsgutachtens der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, vom 18.11.2016 festzuhalten. Dem Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kann somit von Seiten der Gemeinde Talheim nicht abgeholfen werden.

II. Sachverhalt:

Nachdem die Grunderwerbsverhandlungen zur Umsetzung einer Pflegeeinrichtung am Standort Keltergasse/Sonnenstraße gescheitert waren, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 02.03.2015 der Standortfestlegung für die Errichtung eines Pflege- und Seniorenheimes und gegebenenfalls betreuter Seniorenwohnungen im Gewann „Tannenäcker" zugestimmt. Hierbei hat der Gemeinderat die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden städtebaulichen Entwurfsplanungen für den Bereich Tannenäcker zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeverwaltung war seitens des Gemeinderates bereits am 01.12.2014 in öffentlicher Sitzung damit beauftragt worden, nach geeigneten Alternativflächen für ein Pflege- und Seniorenheim zu suchen und gegebenenfalls städtebauliche Entwicklungsplanungen hierfür in

Auftrag zu geben. Mit diesen städtebaulichen Entwicklungsplanungen war das Büro Architekten- und Stadtplaner Zoll aus Stuttgart beauftragt worden.

Mit Schreiben der Gemeindeverwaltung vom 24.04.2015 wurden diejenigen Eigentümer und Anwohner der sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den vorgesehenen Entwicklungsflächen im Bereich Tannenäcker befindenden Wohnhäuser zu einem Informationsgespräch in das Rathaus eingeladen. Dieses Informationsgespräch fand am 11.05.2015 im Sitzungssaal des Rathauses statt. Der anwesende Personenkreis wurde von Seiten der Gemeindeverwaltung umfassend über die Absichten einer Projektentwicklung für ein Pflege- und Seniorenheim, gegebenenfalls in Kombination mit betreuten Seniorenwohnungen, im Bereich Tannenäcker informiert. Darüber hinaus wurden Argumente des Für und Wider sowie umfangreiche Informationen ausgetauscht. An dieser Informationsveranstaltung hat unter anderen auch eine der Vertrauenspersonen der „Bürgerinitiative Talheim gegen eine Pflegeeinrichtung auf dem Berg an der Hundsbergstraße“ und Widerspruchsführer teilgenommen.

Im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.05.2015 gab Herr Dr. Michael Koch vom Büro Planung und Umwelt, Stuttgart, einen umfassenden Überblick über die notwendiger Weise anstehenden Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Flein-Talheim sowie zur Entwicklung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Tannenäcker“. Die bauplanungsrechtlichen Verfahren wurden hierbei ausführlich erläutert.

In öffentlicher Sitzung am 22.06.2015 fasste schließlich der Gemeinderat den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Pflege- und Seniorenheim“ nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches für den Bereich „Tannenäcker“. Die Verwaltung wurde damit beauftragt die frühzeitige öffentliche Auslegung und Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorzubereiten. Der Aufstellungsbeschluss für das Einleiten des Bebauungsplanverfahrens sowie die Beauftragung der Gemeindeverwaltung zur Durchführung der ersten förmlichen Beteiligungsschritte innerhalb des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens erfolgte somit über 3 Monate nachdem der Gemeinderat wie oben ausgeführt am 02.03.2015 der Standortfestlegung für die Errichtung eines Pflege- und Seniorenheims, gegebenenfalls in Kombination mit betreuten Seniorenwohnungen, im Gewann „Tannenäcker“ zugestimmt hatte. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 03.07.2015 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Talheim.

Ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.06.2015 wurden die Vertreter in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Flein-Talheim beauftragt, einem Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Flein-Talheim für ein Pflege- und Seniorenheim zuzustimmen. Der Aufstellungsbeschluss für die Teilfort-

schreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Flein-Talheim erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Flein-Talheim am 28.07.2015. Die Veröffentlichung dieses Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.07.2016 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Talheim. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Flein-Talheim wurde jeweils das Büro Planung und Umwelt, Dr. Michael Koch, Stuttgart, beauftragt.

Am 07.07.2015 fand eine öffentliche Sondersitzung des Gemeinderates im Kulturtreff der Schlossberghallen zum Thema Pflege- und Seniorenheim im Bereich „Tannenäcker" statt. Im Rahmen dieser Sondersitzung hatten die interessierten Projektentwickler und Betreibergesellschaften die Gelegenheit, ihre bis dahin entwickelten Entwurfsplanungen für die Umsetzung eines Pflege- und Seniorenheimes als auch ein jeweils zu Grunde liegendes Betreiberkonzept vorzustellen. Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung hatten die Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit Ihrerseits Fragen an die Vertreter der sich vorstellenden Projektentwickler und Betreibergesellschaften zu stellen und mit diesen zu diskutieren. Die Frage- und Diskussionsrunde wurde von Seiten des Herrn Friedhelm Werner, Bildungsleiter des Bildungswerkes für Kommunalpolitik Baden-Württemberg, Stuttgart, moderiert.

Nachdem festzustellen war, dass die Planungsstände der sich vorstellenden Projektentwickler und Betreibergesellschaften deutliche Unterschiede aufgewiesen haben, wurde überlegt, zur Entscheidungsfindung ein Eckpunktepapier gemeinsam mit den Bürgern zu erarbeiten und hierfür einen weiteren Workshop zu veranstalten. Der Gemeinderat hat hierzu in öffentlicher Sitzung am 20.07.2015 beraten und einen solchen Workshop für Ende September 2015 vorgesehen.

Am 12.10.2015 hat der Gemeinderat ebenfalls in öffentlicher Sitzung beschlossen, eine erneute städtebauliche Untersuchung des Areals Sonnenstraße/Keltergasse in Auftrag zu geben. Hierbei war sich das Gremium darüber einig, die Festlegung für einen möglichen Standort im Gewann Tannenäcker vom 2. März 2015 und damit die Standortfrage für eine Pflegeeinrichtung nochmals zu öffnen.

Zu dieser Entscheidung des Gemeinderates, die Standortfrage nochmals zu öffnen, haben zwei Punkte wesentlich beigetragen.

Einerseits hatte sich zum Thema der Standortwahl für ein Pflege- und Seniorenheim innerhalb der Gemeinde Talheim eine Bürgerinitiative Talheim gegründet, welche 866 Unterschriften gesammelt und am Freitag, dem 11.09.2015, an Herrn Bürgermeister Gräßle überreicht hatte. Mit diesen Unterschriften hatten sich die Bürgerinnen und Bürger an den Gemeinderat gewandt und das Gremium aufgefordert, „... seine im Eilverfahren erfolgte Standortwahl zu überdenken und sich mit der berech-

tigten Kritik am bisherigen Vorgehen der Gemeindeverwaltung und der Wahl des Standortes auseinanderzusetzen ..." und damit schließlich in einen ergebnisoffenen Dialog zu treten.

Über die Sommermonate 2015 hatte sich ein zweiter Sachverhalt ergeben. Anfang August 2015 war bei der Gemeindeverwaltung ein Angebot zum Erwerb des Anwesens Keltergasse 1 und 3 eingegangen. Um über den möglichen Erwerb des Anwesens zu entscheiden und dieses für die Gemeinde Talheim sichern zu können war der Gemeinderat zu einer Sondersitzung am 11.08.2015 zusammen gekommen.

Das Anwesen Keltergasse 1 und 3 grenzt tatsächlich an diejenigen Flächen im Bereich Sonnenstraße/Keltergasse an, die bis zum Scheitern von Grunderwerbsverhandlungen für diesen Bereich als Standort für eine Pflegeeinrichtung, gegebenenfalls in Kombination mit betreuten Seniorenwohnungen, überlegt worden waren. Folgerichtig war es, dass mit dem Kauf des Anwesens in der Diskussion um die aufgeworfene Standortfrage die berechtigte Fragestellung verbunden worden war, in wie weit das Arial beim alten Feuerwehrhaus damit nochmals als Flächenalternative geprüft werden sollte.

Diese beiden aufgeführten Punkte waren schließlich für den Gemeinderat entscheidend, in öffentlicher Sitzung am 12.10.2015, eine erneute städtebauliche Entwicklungsplanung für den Bereich Sonnenstraße/Keltergasse zu beauftragen, sowie für beide diskutierten Standorte Modelle erarbeiten zu lassen, falls sich zeigen sollte, dass die städtebaulichen Entwicklungsplanungen für den neuen Flächenzuschnitt für den Bereich Sonnenstraße/Keltergasse positiv zu beurteilen seien.

Die Ergebnisse der städtebaulichen Untersuchungen für den möglichen Standort Sonnenstraße/Keltergasse und den möglichen Standort Tannenäcker wurden dann in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 14.12.2015 in einer Gesamtschau von Seiten des befassten Planungsbüros Zoll Architekten und Stadtplaner, Stuttgart, Herrn Ralf Duffner präsentiert.

Nachdem die Ergebnisse der städtebaulichen Untersuchungen aufgezeigt hatten, dass an beiden Standorten Pflegeeinrichtungen möglich sind, wurden seitens des Gemeinderates weitere Untersuchungen veranlasst, um einen umfassenden Standortvergleich zu ermöglichen. So stellte Herr Dr. Michael Koch vom Büro Planung und Umwelt, Stuttgart, in öffentlicher Sitzung am 25.01.2016 die Themen „umweltrelevante Kriterien" und „klimatische Bedingungen" für beide Standorte vor. Schließlich wurden die Ergebnisse der verkehrlichen Untersuchungen und verkehrlichen Erschließungen beider Standorte von Seiten der BS Ingenieure, Ludwigsburg, Herrn Wolfgang Schröder am 21.03.2016 in öffentlicher Sitzung präsentiert.

Alle Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen wurden im Gemeinderat im Rahmen von öffentlichen Gemeinderatssitzungen vorgestellt. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse auch über das Mitteilungsblatt weiter gegeben und auf der Homepage der Gemeinde Talheim veröffentlicht. Ebenso gibt es nach wie vor eine Präsentation im Foyer des Rathauses, welche zur Information genutzt werden kann.

Am Samstagvormittag, dem 30.04.2016, fand schließlich im Kulturtreff der Schlossberghallen in Talheim eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Entwicklung einer Pflegeeinrichtung" für die Gemeinde Talheim statt. Rund 80 interessierte Bürgerinnen und Bürger nutzten diese Möglichkeit sich alle Ergebnisse der stattgefunden Untersuchungen von Seiten der Vertreter der damit beauftragten Planungsbüros, nochmals sehr anschaulich und ausführlich vorstellen zu lassen.

Im Anschluss an die jeweilige Präsentation der Untersuchungen ergaben sich sehr interessante und ebenso vielfältige Fragestellungen und Anmerkungen von Seiten der Bürgerinnen und Bürger, die seitens der befassten Planungsbüros aufgenommen und beantwortet werden konnten. Hierbei wurde deutlich, dass es sich bei einem Standortvergleich für eine Pflegeeinrichtung wie im vorliegenden Fall um eine sehr komplexe Fragestellung handelt, die es unabdingbar macht, sich zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Standortfrage die bekannten Themenbereiche ausführlich zu erarbeiten.

Die Ergebnisse der Bürgerinformationsveranstaltung wurden von Seiten des Büros Planung und Umwelt, Herrn Dr. Michael Koch, Stuttgart, aufgearbeitet und zusammengefasst. Herr Dr. Koch hat die Zusammenfassung dieser Ergebnisse im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.06.2016 dem Gremium vorgestellt. Des Weiteren wurden seitens des Herrn Dr. Koch die fachtechnischen Bewertungen der befassten Planungsbüros für die Kriterien Städtebau, Umwelt und Verkehr für die beiden Standortalternativen Tannenäcker sowie Sonnenstraße/Keltergasse präsentiert. Dieser Standortvergleich wurde anhand von 25 Kriterien für Städtebau, Verkehr und Umwelt vorgenommen. Dabei erfolgte eine fünfstufige Skalierung der Bewertung für jedes Kriterium. Die Ergebnisse wurden in sogenannten Steckbriefen, in denen auch allgemeine Angaben zu den Standorten enthalten sind, textlich erläutert.

Die bewerteten Kriterien wurden in eine Bewertungsmatrix übertragen. Dabei wurden die Kriterien nach den Prioritäten (3 Stufen), wie sie in der Bürgerinformationsveranstaltung vom 30.04.2016 diskutiert und festgelegt worden waren, sortiert. Die Auswertung erfolgte in einem Paarvergleich in mehrfacher Weise, um mögliche Signifikanzen zu ermitteln. Diese Auswertungen sowie eine Plausibilitätsprüfung hierzu kamen schließlich zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der positiven Bewertungen beim Standort Tannenäcker dominiert. Hingegen dominiert beim Standort Sonnenstraße/Keltergasse die Anzahl der negativen Bewertungen.

Auf der Grundlage der Ausführungen des Herrn Dr. Koch und damit auf der Grundlage der stattgefundenen umfassenden Untersuchungen und deren Ergebnisse, die zum Standortvergleich präsentiert worden waren, wurde die Gemeindeverwaltung von Seiten des Gemeinderates in derselben öffentlichen Sitzung am 13.06.2016 per Gemeinderatsbeschluss damit beauftragt, die Entscheidung zur Standortfrage für ein Pflege- und Seniorenheim in Talheim für die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung vorzubereiten. Diese öffentliche Gemeinderatssitzung hat dann am 11.07.2016 stattgefunden. Der Gemeinderat hat am Ende einer ausführlichen Diskussion die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat hat in den zurückliegenden Monaten einen umfassenden Standortvergleich zweier möglicher Standorte (Tannenäcker und Sonnenstraße/Keltergasse) zur Entwicklung einer Pflegeeinrichtung innerhalb der Gemeinde Talheim veranlasst. Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie der stattgefundenen Bürgerbeteiligung wurden von Seiten des Büros Planung und Umwelt, Herrn Dr. Michael Koch, Stuttgart, aufgearbeitet und zusammengefasst. Des Weiteren wurden seitens des Büros Planung und Umwelt die fachtechnischen Bewertungen der befassten Planungsbüros für die Kriterien Städtebau, Umwelt und Verkehr für beide Standortalternativen über mehrere Auswertungen hinweg jeweils in einer Bewertungsmatrix dargestellt (Anlage zur Sitzungsvorlage). Dabei wurde der Standortvergleich anhand von 25 Kriterien für Städtebau, Verkehr und Umwelt für beide Standorte (Tannenäcker und Sonnenstraße/Keltergasse) vorgenommen. Bei allen durchgeführten Auswertungen bestätigten sich die Unterschiede zwischen beiden Standorten bei sämtlichen Prioritätsstufen. Im Ergebnis dominiert die Anzahl der positiven Bewertungen beim Standort Tannenäcker, die Anzahl der negativen Bewertungen dominiert beim Standort Sonnenstraße/Keltergasse. Auf der Grundlage dieses umfassenden Standortvergleiches und der hierzu vorliegenden Bewertungsergebnisse beschließt der Gemeinderat den Standort Tannenäcker als Standort für ein Pflege- und Seniorenheim, bestenfalls in Kombination mit betreuten Seniorenwohnungen.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die bauplanungsrechtlichen Verfahren (Entwicklung eines Bebauungsplans, Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Flein-Talheim) für den Standort Tannenäcker weiter zu führen.

Nachdem die Standortfestlegung durch den Gemeinderat getroffen war, haben die bekannten Projektentwickler und Betreibergesellschaften ihr Interesse zur Entwicklung einer Pflegeeinrichtung am Standort Tannenäcker ein weiteres Mal bekundet. Die Projektentwickler und Betreibergesellschaften sollten nacheinander im Rahmen

von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im September, Oktober und November 2016 die Gelegenheit dafür erhalten, die Entwurfsplanungen ihrer jeweiligen städtebaulichen Konzepte sowie die zu Grunde liegenden Betreiberkonzepte vorzustellen und zu erläutern.

Demnach hat eine erste Vorstellung der Firma Wohnbau Stein GmbH, Erdmannhausen, gemeinsam mit der Betreibergesellschaft Alexanderstift GmbH, Dienste für Senioren, Großerlach-Neufürstenhütte, in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 26.09.2016 stattgefunden. Eine nächste Vorstellung der Haus Edelberg Unternehmensgruppe, Dienstleistunggesellschaft für Senioren mbH, Karlsruhe/Firma Orpea, Puteaux Cedex, ist im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.10.2016 erfolgt. Eine weitere Vorstellung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Heilbronn e. V., Heilbronn, fand im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.11.2016 statt.

Hierzu bleibt anzumerken, dass die Präsentationen der Entwurfsplanungen für städtebauliche Konzepte sowie zu Grunde liegender Betreiberkonzepte durch die genannten Projektentwickler und Betreibergesellschaften ausschließlich zur Kenntnisnahme erfolgten und seitens des Gemeinderates hierzu keinerlei Beschlüsse gefasst worden sind.

Am Montagnachmittag, dem 10.10.2016, wurde mit Schreiben gleichen Datums bei der Gemeindeverwaltung ein Bürgerbegehren und damit verbunden der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids von Seiten einer „Bürgerinitiative Talheim gegen eine Pflegeeinrichtung auf dem Berg an der Hundsbergstraße“ eingereicht. Die Vertrauenspersonen für dieses Bürgerbegehren haben das Antragsschreiben auf Durchführung eines Bürgerentscheids im Rahmen eines Gesprächstermins, an dem auch eine Vertreterin der Heilbronner Stimme teilgenommen hat, Herrn Bürgermeister Gräßle überreicht. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die seitens des Gemeinderates der Gemeinde Talheim in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 11.07.2016 unter Tagesordnungspunkt 4 „Pflege- und Seniorenheim – Festlegung des Standortes für ein Pflege- und Seniorenheim“ erfolgte Festlegung des Standortes „Tannenäcker“ als Standort für ein Pflege- und Seniorenheim, bestenfalls in Kombination mit betreuten Seniorenwohnungen. Gemäß den weiteren Ausführungen des Antragsschreibens sollte durch einen Bürgerentscheid über die Frage entschieden werden, ob das Gewann „Tannenäcker“ im Bereich Hundsbergstraße/Tannenäckerweg Standort eines Pflege- und Seniorenheimes in Talheim sein soll. Dem Schreiben der Bürgerinitiative lagen insgesamt 50 Unterschriftslisten bei, auf denen 435 Bürgerinnen und Bürger unterschrieben haben, die das Bürgerbegehren und damit den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids unterstützen.

Ein erstes Abstimmungs- und Erörterungsgespräch zur Prüfung der Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens hat am Mittwoch, dem 19.10.2016, mit den Vertretern des Kommunalamtes des Landratsamtes Heilbronn stattgefunden. Ergebnis dieses Gespräches war es, zur Vorbereitung einer Entscheidung durch den Gemeinderat die Zulässigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens gutachterlich über eine befasste Anwaltskanzlei ausarbeiten zu lassen, um sicher gehen zu dürfen, dass der Verfahrensablauf bis hin zur Entscheidung im Gemeinderat juristisch korrekt stattfinden kann. Mit dieser rechtlichen Ausarbeitung wurde die Anwaltskanzlei Quaas & Partner aus Stuttgart beauftragt.

Das Rechtsgutachten des Herrn Dr. Alexander Kukk von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) kam zu folgendem Ergebnis:

„Das „gegen die am 11.07.2016 im Gemeinderat getroffene Festlegung des Standortes für ein Pflege- und Seniorenheim im Gewann Tannenäcker" gerichtete Bürgerbegehren ist nach meiner Auffassung unzulässig, weil es nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO Bauleitpläne betrifft und über ein Jahr nach Bekanntmachung des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses vom 22.06.2015 mit Bekanntmachung vom 03.07.2015 gestellt wurde.

Daran ändert sich nach meiner Auffassung auch nichts dadurch, dass eine Flächennutzungsplanfortschreibung durch den GVV Flein-Talheim im Parallelverfahren erfolgt und dessen Aufstellungsbeschluss vom 28.07.2015 erst am 29.07.2016 bekannt gemacht wurde. Denn einerseits wurde über diesen Aufstellungsbeschluss im Mitteilungsblatt vom 23.10.2015 informiert. Andererseits war seit dem 03.07.2015 öffentlich bekannt gemacht, dass die Standortentscheidung in einem Bauleitplanverfahren geprüft und entschieden würde. Die Bürger hatten im Sommer 2015 ohne weiteres die Möglichkeit, hiergegen ein Bürgerbegehren zu richten. Damals wurden Unterschriften gesammelt, aber eben kein Bürgerbegehren eingereicht, wie es erforderlich und damals noch zulässig gewesen wäre. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass in der Sitzung vom 11.07.2016 eine erneute Beschlussfassung zugunsten des Standortes erfolgt ist. Denn das Bebauungsplanaufstellungsverfahren lief zu diesem Zeitpunkt schon fast ein Jahr. Bebauungsplanaufstellungsverfahren zeichnen sich gerade dadurch aus, dass in jeder Phase des Verfahrens die zu treffende Abwägungsentscheidung, die letztlich erst beim Satzungsbeschluss getroffen werden kann (§ 214 Abs. 3 BauGB), immer wieder kritisch hinterfragt wird, ohne dass dadurch jedes Mal ein Bürgerbegehren eröffnet würde, wie der Ausschlusstatbestand des § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO zeigt. Die endgültige Standortentscheidung wird zudem erst mit dem Satzungsbeschluss getroffen werden, ohne dass dadurch erneut ein Bürgerbegehren eröffnet würde.

Also ist das Bürgerbegehren gegen die bekämpfte Ansiedlung des Pflegeheims am Standort Tannenäcker Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens seit Juni 2015 und das Bürgerbegehren unzulässig. Rechtsprechung gerade zu der Besonderheit des vorliegenden Falls, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan fortgeschrieben, dessen Aufstellungsbeschluss aber so spät bekannt gemacht wird, dass bei isolierter Betrachtung nur des Flächennutzungsplans dagegen doch ein Bürgerbegehren in Betracht käme, ist nicht ersichtlich. Nach hier vertretener Auffassung ist der Gegenstand der zweistufigen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) einheitlich zu sehen:

Die späte Bekanntmachung der Flächennutzungsplanfortschreibung eröffnet die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nicht wieder. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass ein Gericht dies anders bewertet, aber nach meiner Auffassung nicht wahrscheinlich, weil die Ansicht, die Bauleitplanung sperre einheitlich ein Bürgerbegehren, zutreffender erscheint.

Der Gemeinderat muss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eine gebundene Entscheidung treffen. Nach der hier vertretenen Auffassung ist das Bürgerbegehren unzulässig. Der Gemeinderat kann es nicht zulassen. Er muss es in einem feststellenden Verwaltungsakt über die Unzulässigkeit ablehnen. Hiergegen richten sich Rechtsschutzmöglichkeiten der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens. Will der Gemeinderat dem Bürgerbegehren Rechnung tragen, so hat er als Inhaber der Planungshoheit jederzeit die Möglichkeit, das Bebauungsplanaufstellungsverfahren einzustellen. Der Bürgerentscheid kann dagegen nicht zulässig werden, auch nicht durch Aufhebung des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses."

In öffentlicher Sitzung am 05.12.2016 hat sich der Gemeinderat im Anschluss an die Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens, welche im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes stattgefunden hat, ausführlich mit dem vorliegenden Rechtsgutachten und der sich hieraus ergebenden rechtlichen Wertung des Sachverhaltes befasst. Hierfür hat Herr Dr. Kukk seinerseits dem Gremium den Inhalt und das Ergebnis des Rechtsgutachtens vorgetragen. Ebenfalls ist Herr Dr. Kukk auf Fragestellungen seitens des Gemeinderates detailliert eingegangen.

Am Ende einer ausführlichen Diskussion hat der Gemeinderat auf der Grundlage des Rechtsgutachtens der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, in einer gebundenen Entscheidung durch einstimmigen Beschluss festgestellt, dass das Bürgerbegehren gegen die am 11.07.2016 im Gemeinderat getroffene Festlegung des Standortes für ein Pflege- und Seniorenheim im Gewann Tannenäcker unzulässig ist. Diese feststellende Beschlussfassung wurde mit Schreiben vom 07.12.2016 in Form eines feststellenden Bescheides (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage) den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens bekanntgegeben.

Zwei von drei Vertrauenspersonen der „Bürgerinitiative Talheim gegen eine Pflegeeinrichtung auf dem Berg an der Hundsbergstraße“ haben mit dem in der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage beigefügten Schreiben am 28.12.2016 beim Landratsamt Heilbronn Widerspruch gegen den Bescheid der Gemeinde Talheim vom 07.12.2016 (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage) über die Feststellung der Unzulässigkeit des am 10.10.2016 eingereichten Bürgerbegehrens eingelegt. Eine Begründung des Widerspruchs wurde mit Schreiben vom 10.01.2017 (Anlage 4 zur Sitzungsvorlage) sowie mit Schreiben vom 11.01.2017 (Anlage 5 zur Sitzungsvorlage) beim Landratsamt Heilbronn jeweils nachgereicht. Gemäß § 72 VwGO hat der Gemeinderat vor einer Entscheidung durch das Landratsamt Heilbronn als Widerspruchsbehörde zu entscheiden, ob er dem Widerspruch auf der Grundlage der eingereichten Begründung abhelfen kann oder aber der Widerspruch zurückgewiesen werden muss (Abhilfeentscheidung).

Von Seiten der Widerspruchsführer wird der Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat im Wesentlichen mit einer mangelnden Bürgerbeteiligung und einer fehlenden Unterrichtung und Nichteinbeziehung der Bürgerinnen und Bürger begründet. Zu dieser Argumentation einer fehlenden Unterrichtung und Nichteinbeziehung der Bürgerinnen und Bürger wird auf die Darstellung des Sachverhaltes und damit einhergehend einer umfangreichen und umfassenden Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger verwiesen.

Ebenfalls darf festgestellt werden, dass die Aufforderung, die von Seiten der Bürgerinitiative Talheim im September 2015 an den Gemeinderat herangetragen worden war, „... seine im Eilverfahren erfolgte Standortwahl zu überdenken und sich mit der berechtigten Kritik am bisherigen Vorgehen der Gemeindeverwaltung und der Wahl des Standortes auseinanderzusetzen ...“, sowohl für den Gemeinderat als auch für die Gemeindeverwaltung Ausgangspunkt dafür war, sich mit der Standortwahl nochmals sehr intensiv auseinanderzusetzen und zwar in der Folge in Form eines umfassenden Standortvergleiches.

Dieser umfassende Standortvergleich bildete schließlich die Grundlage für den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11.07.2016 den Standort „Tannenäcker“ als Standort für ein Pflege- und Seniorenheim, gegebenenfalls in Kombination mit betreuen Seniorenwohnungen festzulegen. In einer Berichterstattung der Heilbronner Stimme vom 13.07.2016 ist gemäß den Äußerungen einer Vertreterin der Bürgerinitiative Talheim nachzulesen, dass der Ratsbeschluss akzeptiert würde und sie es ausschließe, dass die Initiative einen Bürgerentscheid auf den Weg zu bringe.

Nachdem die Widerspruchsbegründung keine neuen rechtlichen oder sachrelevanten Erkenntnisse beinhaltet, kann dem Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens von Seiten der Gemeinde Talheim nicht abgeholfen werden, da das Bürgerbegehren gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 3 GemO Baden-Württemberg Bauleitpläne betrifft und über ein Jahr nach der Bekannt-

machung des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses vom 22.06.2015 mit Bekanntmachung vom 03.07.2015 gestellt wurde (Verfristung).

Der Widerspruch und dessen Begründung gehen nicht auf die Entscheidung und Begründung des feststellenden Bescheides der Gemeinde Talheim vom 07.12.2016 über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf der Grundlage des Rechtsgutachtens der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, vom 18.11.2016 ein. Auf das ausführliche Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, vom 18.11.2016 (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. An der rechtlichen Beurteilung hat sich aufgrund des Widerspruchs und dessen Begründung nichts geändert. Das Bürgerbegehren ist nach wie vor unzulässig, da es nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses vom 22.06.2015 gestellt wurde. Die Bekanntgabe des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses erfolgte am 03.07.2015 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Talheim.

Herr Dr. Alexander Kukk von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, wird im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung seine rechtliche Auffassung zum vorliegenden Widerspruch bzw. der Abhilfeentscheidung des Gemeinderates erläutern und für Rückfragen aus der Mitte des Gemeinderates zur Verfügung stehen.